

**Richtlinien für die Einforderung von Einsatzkosten und
die Erhebung von Gebühren im Feuerwehrwesen**

1. Juli 2009

Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) erlässt gestützt auf Artikel 44 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)¹, Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 2 Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)² sowie Artikel 2 Absatz 1, Artikel 22 und 23 Ölwehrverordnung³ die folgenden Richtlinien:

1. Grundsätzliches

1.1 Zweck der Richtlinien

In der Praxis ist oft umstritten, ob Einsatzkosten der Feuerwehr bei den Verursachenden eingefordert oder ob Gebühren erhoben werden können. Die massgebenden Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe und überlassen den Behörden einen gewissen Spielraum. Die vorliegenden Richtlinien sollen den Feuerwehrorganisationen und deren Trägerinnen (Gemeinde oder Gemeindeverband) Hinweise für die Auslegung und Anwendung der kantonalen und kommunalen Vorgaben geben.

1.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Entscheid, ob Einsatzkosten oder Gebühren in Rechnung gestellt werden, liegt bei der jeweiligen Trägerin der Feuerwehren.

Mit Ausnahme von Einsatzkosten, welche gemäss den Weisungen Kantonale Aufgaben der Feuerwehr (WKAF) über die Gebäudeversicherung Bern eingefordert werden, erfolgt die Rechnungsstellung durch die jeweilige Trägerin der Feuerwehr direkt an den Leistungsempfänger bzw. den Verursachenden des Einsatzes.

Wird eine Rechnung bestritten, so erlässt die jeweilige Trägerin der Feuerwehr gegenüber der belangten Person eine anfechtbare Verfügung.

1.3 Grundsätze der Kostentragung

Das FFG bestimmt, dass die Kosten der Feuerwehren (inkl. Einsatzkosten) grundsätzlich durch das jeweilige Trägergemeinwesen getragen werden (Art. 30 Abs. 1 FFG).

Das Einfordern von Einsatzkosten und die Erhebung von Gebühren sind nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig. Dabei ist zunächst zu unterscheiden zwischen Einsätzen, welche die Feuerwehr zwingend leisten muss (Pflichtleistungen im Sinne von Art. 13 und Art. 14 Abs. 1 FFG) einerseits und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr andererseits (Art. 14 Abs. 2 FFG). Während für freiwillige Leistungen stets (kostendeckende) Gebühren verlangt werden können (Art. 31 lit. a FFG), ist ein Einfordern der Einsatzkosten bei Pflichtleistungen grundsätzlich nur dann zulässig, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde, wenn ein Sondereinsatz im Sinne von Art. 17 FFG vorliegt, wenn der Einsatz im Rahmen eines Verkehrsunfalls erfolgt ist (s. Art. 32 Abs. 1 und 2 FFG) oder es

¹ Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994, BSG 871.11.

² Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994, BSG 871.111.

³ Verordnung vom 30. Dezember 1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten, BSG 821.2.

sich um einen Einsatz bei wassergefährdenden Flüssigkeiten handelt (s. Art. 21 bis Art. 23. Ölwehrverordnung).

Ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, ist im konkreten Einzelfall jeweils aufgrund der gesamten Umstände zu prüfen. Die nachstehend aufgeführten Fallgruppen geben lediglich allgemeine, unverbindliche Hinweise für die Einordnung und Beurteilung von Einsätzen.

Damit Überraschungen bei der Rechnungsstellung möglichst vermieden werden können, empfiehlt es sich, die Verursachenden bzw. Auftraggebenden im Bereich von freiwilligen Leistungen vor dem Einsatz auf die Kostenpflicht aufmerksam zu machen.

2. Einsätze mit möglicher Kosteneinforderung / Gebührenerhebung

2.1 Einsätze bei Feuer

- Einsätze aufgrund von schuldhaftem Verursachen von Bränden an Häusern, Mobilien, Fahrzeugen und in Folge von absichtlichem Verbrennen von Abfall: In diesen Fällen sollte aus beweisrechtlichen Gründen nur dann eine Rechnungsstellung erfolgen, wenn das schuldhafte Verhalten unbestritten oder durch eine rechtskräftige Verurteilung erstellt ist.
- Fahrzeugbrand nach Verkehrsunfall: Der Begriff "Verkehrsunfälle aller Art" (Art. 32 Abs. 2 FFG) ist weit auszulegen. Ein Einfordern der Einsatzkosten ist gemäss einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern stets dann möglich, wenn ein in Betrieb stehendes Motorfahrzeug einen Schaden verursacht, der den Einsatz der Feuerwehr erfordert⁴. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Schadenereignis durch einen Zusammenstoss oder lediglich durch eine Fahrzeugpanne verursacht worden ist.

2.2 Einsatz bei Gebäudewasser (ohne Elementarereignisse)

- Einsätze nach Rückstau aus Kanalisation;
- Einsätze nach Wasserschäden bei Sprinklern ohne Brand (Auslösung infolge von Defekten und Fehlbedienungen);
- Einsätze nach Wasserleitungsbrüchen.

2.3 Einsätze der Öl- und ABC-Wehr

- Einsätze der Gemeinde-Ölwehr, des Ölwehr-Stützpunktes und des Stützpunktes ABC-Wehr: Kosten zur unmittelbaren Abwendung von drohenden Schäden sowie zur Verhinderung von Folgeschäden (inkl. Entsorgungsarbeiten, Dekontamination, etc.).
Beispiele:
 - Einsätze in Betrieben und bei Haushalten, die ABC-Gefahrstoffe verarbeiten, lagern oder verkaufen;
 - Öl-/ABC-Wehr-Einsätze im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen;
 - Ereignisse mit Kühlflüssigkeiten von Aggregaten und Fahrzeugen;
 - Ereignisse mit anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten;
 - Einsätze bei Trafostationen (Gefahr des Entweichens giftiger Stoffe);

⁴ BVR 1997 S. 552 ff.

-
- Ereignisse mit Desinfektionsmittel in Bädern;
 - Unfälle bei Kältemittelanlagen;
 - Transportunfälle auf Strasse, Bahn und beim Lufttransport;
 - Einsätze im Zusammenhang mit Erdgas-Hochdruckleitungen.
- Bei Ölwehreinsätzen in Folge von Elementarereignissen kann nur der begründete Mehraufwand für die Ölwehr in Rechnung gestellt werden (der Einsatz zur Bekämpfung des Elementarereignisses bleibt im Übrigen grundsätzlich kostenfrei).

2.4 Einsätze zur Personenrettung bei Unfällen

- Rettungseinsätze bei Verkehrsunfällen aller Art
- Rettung und Bergung von Personen bei Unfällen, die den Einsatz eines Sonderstützpunktes "Personenrettung bei Unfällen" erfordern
- Sichern und Bergen von Fahrzeugen ohne Einsatz Sonderstützpunkt
- Technische Hilfeleistungen.

2.5 Einsätze auf Bahnanlagen

- Einsätze in Zusammenarbeit mit dem Sonderstützpunkt Bahnanlagen;
Ausnahme: Einsatzkosten bei Brand oder Elementarereignissen betreffend Bahngebäude können nicht eingefordert werden.

2.6 Dienstleistungen zu Gunsten von Rettungsdiensten und anderen Partnern

- Hilfeleistungen für Sanität oder Polizei (Einsatz Autodrehleiter, Einsteigen in bzw. Öffnen von Wohnungen);
- Verkehrsumleitungen und –regelungen (Auftrag durch Gemeinde, Kantonspolizei oder Tiefbauamt zwingend; Rechnungsstellung an Auftraggeber).

2.7 Weitere Dienstleistungen zu Gunsten Dritter

- Technische Hilfeleistungen und reine Dienstleistungen, falls keine Personen- oder Sachgefährdung vorliegt;
- Verkehrsregelung bei Anlässen;
- Saalwache (Brandschutzwache) bei Anlässen.

2.8 Falschalarmierung

- Ausrücken aufgrund einer absichtlichen Falschalarmierung im Sinne von Art. 128^{bis} StGB⁵.

⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0. Art. 128^{bis} lautet wie folgt: "Wer wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft."

2.9 Wiederholter Fehllalarm

- Jedes Ereignis, das zu einem Brand führen kann, ist nicht als Fehllalarm zu qualifizieren. Alle anderen Ereignisse, die zur Alarmauslösung führen, gelten als Fehllalarm. Ein "wiederholter Fehllalarm" liegt ab dem zweiten Fehllalarm einer Anlage vor (ab Inbetriebnahme derselben).

3. Einsätze ohne Kosteneinforderung oder Gebührenerhebung

3.1 Einsätze bei Feuer, sofern kein schuldhaftes Verhalten vorliegt

- Gebäudebrand;
- Kaminbrand und Unterstützung des Kaminfegers beim Ausbrennen nach Weisung KFE1;
- Brand von Mobilien und Immobilien;
- Containerbrand;
- Altstofflagerbrand (Pneulager, Bauholz, etc.);
- Wald- und Flurbrand;
- Brandwache nach Bränden.

3.2 Einsätze bei Elementarereignissen

- Überschwemmungen in und bei Gebäuden als Folge von Hochwasser oder die Umgebung überschwemmenden Niederschlägen;
- Sperren von Verkehrswegen (Räumungseinsätze auf Verkehrswegen gelten demgegenüber grundsätzlich nicht zu den Pflichtleistungen der Feuerwehr und können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden).

3.3 Rettungseinsätze

- Bergung von in Not geratenen Personen (Ausnahmen mit möglicher Kosteneinforderung gemäss Art. 2.4 und Art. 2.5)

3.4 Weitere Einsätze (nicht abschliessend)

- Heuwehr / Lösch- und Notmassnahmen bei überhitzten Futterstöcken und Silos;
- Wasserwehreinsatz bei Sprinkler (nur wenn durch Brand ausgelöst);

4. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten am 01.07.2009 in Kraft.

Diesen Richtlinien ist als Anhang eine Zusammenstellung der wichtigsten Rechtsgrundlagen beigelegt.

ANHANG

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Bei der Verrechnung von Einsatzkosten sind die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung, BV)⁶ und das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 BV) zu beachten. Staatliches Handeln muss zudem stets im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sein und den Grundsatz von Treu und Glauben wahren (Art. 5 Abs. 2 und 3 sowie Art. 9 BV).

2. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)

Aufgaben der Feuerwehren

Art. 13

Hauptaufgabe

¹ Die Feuerwehren bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse.

² Sie haben insbesondere

- a Menschen und Tiere zu retten,
- b Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,
- c unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden,
- d Schadenereignisse bei Katastrophen und in Notlagen zu bekämpfen und
- e nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.

³ Sie arbeiten in geeigneter Weise mit den andern örtlichen Einsatzdiensten zusammen.

Art. 14

Zusätzliche Aufgaben

¹ Die Feuerwehren leisten auch in andern Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

² Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben sind die Feuerwehren nicht verpflichtet.

Art. 17 Sondereinsätze, Sonderstützpunkte

¹ Einsätze von Stützpunktfeuerwehren, die der Bekämpfung ausserordentlicher Schadenlagen wie Öl-, Chemie-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln dienen, gelten als Sondereinsätze.

Finanzierung der Feuerwehren

Art. 30 Finanzierung der Feuerwehren

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der Feuerwehren.

⁶ Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998, SR 101.

² Soweit die Kosten der Feuerwehren nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, sind sie der ordentlichen Gemeinderechnung zu belasten.

³ Für die Deckung der Kosten des Hydrantenlöschschutzes bleiben die Finanzierungsvorschriften des Wasserversorgungsgesetzes (WVG)⁷ vorbehalten.

Art. 31

Gebühren

Die Gemeinden können für die Inanspruchnahme der Feuerwehren insbesondere Gebühren erheben

- a von Personen, die Feuerwehrleistungen nach Artikel 14 Absatz 2 in Anspruch nehmen,
- b von Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht, und
- c von Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Art. 32

Rückerstattung von Einsatzkosten

¹ Die Gemeinden können die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt worden ist.

² Bei Sondereinsätzen (Art. 17) sowie insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR)⁸ sind sinngemäss anwendbar.

Art.33

¹ Gemeinden können von benachbarten Gemeinden, denen sie Feuerwehrleistungen erbracht haben, angemessene Entschädigung beanspruchen.⁹

3. Ölwehrverordnung

Haftung, Kosten und Rückgriff

Art. 21 Haftbarkeit

¹ Für Kosten der zur Verhinderung, Feststellung oder Behebung von Schädigungen unter- oder oberirdischer Gewässer erforderlichen Massnahmen wird gemäss Artikel 8 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG)¹⁰ Rückgriff genommen.

² Vorbehalten bleibt die Haftung für Schadenersatz aus Zivilrecht sowie Artikel 36 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes.

⁷ Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996, BSG 752.32.

⁸ Schweizerisches Obligationenrecht, SR 220.

⁹ siehe Art. 17 der Feuerwehrrichtlinien vom 1. Januar 2006.

¹⁰ Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

Art. 22 Massgebliche Kosten

¹ Für den Rückgriff massgebend sind im Rahmen der Bundesgesetzgebung sämtliche Kosten für die Ölwehr, ihren Einsatz und die übrigen Massnahmen, namentlich die Kosten für

- Verbrauchsmaterial;
- Einsatz und Instandstellung des Materials;
- einen angemessenen Anteil an Unterhalt und Amortisation des Materials und der übrigen für die Ölwehr erforderlichen Einrichtungen;
- den Einsatz der Mannschaft einschliesslich einen angemessenen Anteil an Ausbildung und Pikettstellung sowie Versicherungskosten;
- Kosten des Einsatzes der kantonalen Beamten;
- Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in fremdes Eigentum anlässlich der Schutzmassnahmen;
- Kosten der beigezogenen Hilfskräfte.

² Die GVB erlässt einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten¹¹.

Art. 23 Bezug der Kosten

¹ Sofern ausschliesslich die Gemeindeölwehren zum Einsatz gelangen, bezieht die Gemeinde vom Haftpflichtigen die entsprechenden Kosten. Im Weigerungsfall erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Kostenverfügungen unter Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Beschwerdemöglichkeit.

² Für die Kosten des Einsatzes einer Gemeindeölwehr zu Gunsten einer anderen Gemeinde haftet die anfordernde Gemeinde, sofern nicht der kantonale Stützpunkt zum Einsatz gelangt.

³ Kommt der kantonale Stützpunkt zum Einsatz, so erfolgt die vorläufige Begleichung und der Bezug der Kosten vom Haftpflichtigen durch die GVB aufgrund der Abrechnungen der Stützpunktkommandanten, die auch die Kosten der eingesetzten Gemeindeölwehren zu enthalten haben. Die GVB erlässt allenfalls die erforderlichen Kostenverfügungen unter Hinweis auf die gesetzlich vorgesehene Beschwerdemöglichkeit.

4. Weitere Bestimmungen

Für die Kostentragpflicht bei Öl- und ABC-Wehr-Ereignissen sind die Art. 2, Art. 59 und Art. 59a des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (USG)¹², Art. 3 und Art. 54 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes, Art. 4 des eidgenössischen Strahlenschutzgesetzes (StSG)¹³ und weitere Spezialgesetze massgebend.

Schliesslich sind allfällige kommunale Bestimmungen zu beachten, welche die jeweilige Gemeinde im Rahmen der Vorgaben des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes erlassen hat.

¹¹ s. Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung, GebV, BSG 154.21.

¹² Umweltschutzgesetz vom 4. Oktober 1983, SR 814.01.

¹³ Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991, SR 814.50.